



VERKÜNDUNGSBLATT
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 8/2023

Ausgabedatum: 4. Dezember 2023

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2023	Richtlinie über die Verleihung des „Examenspreises“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2023	384
01.12.2023	Richtlinie zur Verwendung von Siegeln an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Siegelrichtlinie) vom 1. Dezember 2023	386
01.12.2023	Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2023	389



Richtlinie über die Verleihung des „Examenspreises“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2023

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena zeichnet Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die in ihrem Studium herausragende Leistungen erbracht und dadurch das Ansehen der Alma Mater Jenensis gefördert haben, mit einem Preis aus (Examenspreis).
- (2) Der Examenspreis wird alljährlich von der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Friedrich-Schiller-Universität Jena gestiftet.
- (3) Vergeben wird der Examenspreis für herausragende Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie vergleichbare wissenschaftliche Abschlussarbeiten in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen.

§ 2

- (1) Auf Vorschlag der Fakultäten und des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) wird der Examenspreis an Absolventinnen und Absolventen der Friedrich-Schiller-Universität vergeben, die im vorangegangenen Kalenderjahr ihr Studium mit einer herausragenden und daher auszeichnungswürdigen wissenschaftlichen Arbeit nach § 1 Abs. 3 abgeschlossen haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Examenspreis sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 1 Abs. 3 betreuen.
- (3) Die oder der Auszuzeichnende muss zum Zeitpunkt der Auszeichnung kein Mitglied der Universität sein.
- (4) Die Vorschläge auf Auszeichnung mit dem Examenspreis sind an den jeweiligen Fakultätsrat sowie das ZLB zu richten. Den Vorschlägen ist beizufügen:
 - a) eine Beschreibung der besonderen Leistung, die durch die wissenschaftliche Arbeit nach § 1 Abs. 3 erbracht worden ist,
 - b) ein kurzer Lebenslauf sowie
 - c) eine Mail- und eine Postadresse der oder des Auszuzeichnenden.

§ 3

- (1) Der Examenspreis besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Geldprämie in Höhe von 500,- Euro.¹
- (2) Die Fakultäten und das ZLB können jährlich jeweils einen Examenspreis vergeben.

¹ Siehe dazu das Rundschreiben der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2022_23 zur steuerlichen Behandlung von Preisen und Preisgeldern.



§ 4

- (1) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Vergabe des Examenspreises trifft der jeweilige Fakultätsrat sowie das Direktorium des ZLB.
- (2) Der Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates und des Direktoriums des ZLB ist zusammen mit den Unterlagen zu der oder dem Auszuzeichnenden bis zum 1. Juli im Präsidialamt einzureichen.
- (3) Das Präsidium bestätigt die Vorschläge der Fakultäten und des ZLB.
- (4) Die Überreichung der Examenspreise nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums – in der Regel anlässlich der Universitätsfeierlichkeiten während der feierlichen Immatrikulation – vor.

§ 5

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.

§ 6

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie über die Verleihung des Examenspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Jena, 21. Oktober 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident



Richtlinie zur Verwendung von Siegeln an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Siegelrichtlinie) vom 1. Dezember 2023

§ 1

Ermächtigung, Form und Gestalt

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz) berechtigt, das kleine Landessiegel des Freistaates Thüringen zu führen [Anlage, Abb. 1 und 2].
- (2) Gemäß § 2 der Grundordnung führt sie darüber hinaus ihr Traditionssiegel. Es zeigt eine Abbildung des Begründers der Hochschule, Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen, aus dem Jahr 1557 sowie die Umschrift „FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA“ und als Kennzeichnung eine fortlaufende Nummer [Anlage, Abb. 3 und 4].
- (3) Das Traditionssiegel wird als Farbdruckstempel aus Gummi oder als Prägestempel verwendet.

§ 2

Zweckbestimmung und Verwendung

- (1) Siegel verleihen Schriftstücken und Urkunden amtlichen Charakter, erhöhen ihre Beweiskraft, verleihen ihnen besondere Bedeutung und geben ihnen größeren Schutz gegen Fälschungen.
- (2) Das Landessiegel (§ 1 Abs. 1) ist nur dann zu verwenden, wenn die Universität in Vertretung des Landes im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten, beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die Landesmittel oder Landesvermögen betreffen sowie der Vornahme von amtlichen Beglaubigungen, tätig wird (§ 2 Abs. 5 ThürHG).
- (3) Das Traditionssiegel (§ 1 Abs. 2) der Universität wird bei der Erfüllung universitärer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium geführt. Es bekräftigt die Echtheit von Urkunden und Beurkundungen, wie Zeugnissen, Promotions- und Habilitationsurkunden sowie Prüfungsnachweisen.

§ 3

Führung, Aufbewahrung und Rückgabe von Siegeln

- (1) Siegel dürfen nur von dafür durch den Kanzler ermächtigte Personen verwendet werden (Siegelberechtigte). Für jedes Dienstsiegel sind mindestens zwei, maximal drei Personen zu nennen, die für die Führung und Verwahrung des Siegels verantwortlich sind. Die Ermächtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf bzw. bis zur Umsetzung, Versetzung oder bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Sie ist ohne Zustimmung des Kanzlers nicht übertragbar.
- (2) Siegelberechtigte sind für die ordnungsgemäße Verwendung, Behandlung, Überlassung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Siegel verantwortlich. Ein Missbrauch oder die Nichtbeachtung dieser Richtlinie, ist als eine Verletzung der Dienst- bzw. Arbeitspflichten zu werten und zieht ggf. personalrechtliche Konsequenzen nach sich.



- (3) Siegel sind vor und nach Gebrauch in verschlossenen Schränken oder Schreibtischen aufzubewahren. Sie dürfen in keinem Fall unverschlossen bleiben oder unbefugten Personen überlassen werden, auch nicht vorübergehend.
- (4) Wird die Siegelberechtigung widerrufen oder erlischt sie, ist das Siegel an den Kanzler gegen Abgabebestätigung zurückzugeben.
- (5) Unbrauchbar oder ungültig gewordene sowie nicht mehr verwendete Siegel sind an den Kanzler gegen Abgabebestätigung zurückzugeben.

§ 4 Verlust

Der Verlust eines Siegels ist dem Kanzler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Verlustanzeige ist das Siegel für ungültig zu erklären.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Ermächtigungserteilung zum Führen und die Beschaffung sowie Verwaltung von Siegeln, ist im Auftrag des Präsidenten, der Kanzler.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 1. Dezember 2023

Prof. Dr. Georg Pohnert
Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität

Anlage



Abb. 1 Landessiegel des Freistaats Thüringen (Durchmesser: 30 mm)



Abb. 2 Landessiegel des Freistaats Thüringen in der von der Friedrich-Schiller-Universität Jena verwendeten Form als Stempelabdruck (Durchmesser: 30 mm)



Abb. 3 Traditionssiegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Durchmesser: ca. 45 mm)

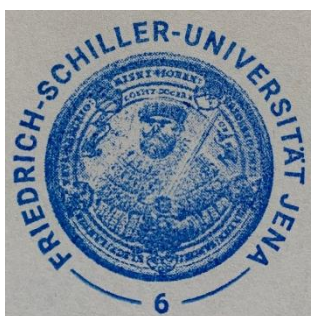


Abb. 4 Traditionssiegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Siegelabdruck (Durchmesser ca. 45 mm)



Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Dezember 2023

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S.483), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), die Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 19. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2022, S. 145), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 28. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2 / 2023, S. 165). Der Studierendenrat hat die Änderungen am 27. Juni 2023 und 25. Juli 2023 beschlossen. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 29. November 2023 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Finanzordnung

1. In § 31 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich über Finanzanträge und Mittelfreigaben.
²Der Vorstand des Studierendenrats kann entsprechend dem Haushaltsplan in eigener Verantwortung über Mittelfreigaben bis zu einer Höhe von 500 Euro sowie Finanzanträge bis zu einer Höhe von 250 Euro, entscheiden. ³Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.

(2) ¹Fachschaftsräte können in eigener Verantwortung über Mittel aus dem ihnen zugeordneten Haushaltstitel für Mittelfreigaben mit Bezug zur Fachschaft entscheiden.
²Finanzanträge mit Bezug zur Fachschaft bedürfen zusätzlich einen Beschluss gemäß Abs. 1.
³In beiden Fällen informieren sie hierüber unverzüglich die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates. ⁴Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.

(3) ¹Die zuständigen referatsverantwortlichen Personen, die angestellten Systemadministratoren, die Koordinatoren der Arbeitskreise sowie die Chefredaktion der Campusmedien vom Akrützel und Campusradio Jena können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 Euro aus den ihnen zugeordneten Haushaltstiteln entscheiden. ²Bei darüber hinausgehenden Anträgen gilt nach Zustimmung aller referatsverantwortlichen Personen Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ³Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.“



2. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Gegenstände, welche in das persönliche Eigentum übergehen, sowie Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf dürfen nicht gefördert werden. ²Dies gilt nicht für Gegenstände sowie Dienstleistungen von geringem Wert, die der Bindung der Studierenden an die Studierendenschaft oder deren Information dienen; insbesondere zu nennen sind an dieser Stelle Give-Aways, Merchandise-Artikel und andere Streuwerbeartikel. ³Ein geringer Wert liegt vor, wenn der Gesamtwert der Anschaffung 10€ nicht übersteigt. ⁴In Absprache mit den finanzverantwortlichen Personen der Studierendenschaft kann ein erhöhter Gesamtwert gewährt werden. ⁵Der maximal gewährbare Gesamtwert beträgt 35 Euro pro Person und Jahr. ⁶Sämtliche Instanzen und Gremien der Studierendenschaft (Studierendenschaft, Fachschaften, Referate, Arbeitskreise, etc.) sind verpflichtet, vor der Anschaffung von Gegenständen sowie Dienstleistungen von geringem Wert, welche der Bindung der Studierenden an die Studierendenschaft oder deren Information dienen, Rücksprache mit den finanzverantwortlichen Personen der Studierendenschaft zu halten, um das mögliche Bestehen von steuerlich relevanten Verpflichtungen zu prüfen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Finanzordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 1. Dezember 2023

Levke Jansen

Anne Kaufmann

Marcel J. Paul